



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Dr. Bernd Buchholz (FDP)**

**und Antwort**

**der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS)**

### **Präventivgewahrsam in Schleswig-Holstein**

1. In wie vielen Fällen wurden Personen in Schleswig-Holstein in den vergangenen fünf Jahren jeweils in den polizeilichen Präventivgewahrsam gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 2 LVwG genommen?

Antwort:

Voranzustellen ist, dass keine zentrale Datenhaltung über die Anordnung des Polizeigewahrsams besteht. Die nachfolgend dargestellten Fallzahlen sind daher hilfsweise dem Verwaltungsverfahren zum Beitreiben der Kosten für die Einlieferung in den polizeilichen Gewahrsam insgesamt entnommen worden. Diese Datenlage beschränkt sich allerdings auf die Fallzahlen der Kostenvorgänge. Weitergehende inhaltliche Aussagen zur Maßnahmendauer, zur zugrundeliegenden Gefahrenlage und/oder zum Vorliegen einer richterlichen Anordnung sind hierüber nicht möglich. Aussagen hierzu würden die händische Auswertung aller Gewahrsamsvorgänge erfordern. Diese ist in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Zudem kommt bei einem signifikanten Anteil der Gewahrsamsfälle der Ablauf der Speicherfristen in Betracht, so dass

auch eine retrograde Einzelfallauswertung nicht zu einem valideren Lagebild führen würde. Vor diesem Hintergrund kann mitgeteilt werden, dass für die vergangenen fünf Kalenderjahre 5.050 Kostenbescheide für alle polizeilichen Gewahrsamsarten im Sinne des § 204 LVwG insgesamt erstellt worden sind.

2. Wie lange dauerte in diesen Fällen der Gewahrsam jeweils an?

Antwort:

Eine valide Aussage ist nicht möglich, siehe Antwort auf Frage 1.

3. Welche Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten wurden in den Fällen aus ex ante-Perspektive jeweils als unmittelbar bevorstehend angesehen?

Antwort:

Eine valide Aussage ist nicht möglich, siehe Antwort auf Frage 1.

4. In wie vielen Fällen musste die in Gewahrsam genommene Person mangels richterlicher Anordnung gem. § 204 Abs. 6 i.V.m. § 181 Abs. 5 LVwG wieder aus dem Gewahrsam entlassen werden?

Antwort:

Eine valide Aussage ist nicht möglich, siehe Antwort auf Frage 1.